



Versetzungsordnung – Gymnasien (im Überblick)

Nicht ausreichende Noten in für die Versetzung maßgebenden Fächern		möglicher Ausgleich	
Kernfach (D, M, Pflichtsprachen, Sport bzw. NWT im Profil)	maßgebende Fächer	Kernfach	maßgebende Fächer
6		kein Ausgleich	
5		3	
	6		2 oder 3 3
	5		3
6 6		kein Ausgleich	
6 5		kein Ausgleich	
5 5		2 2	
6	6	kein Ausgleich	
6	5	kein Ausgleich	
5	6	2 oder 2	1 2 2
5	5	2 oder 2	2 3 3
	6 6		1 1 oder 1 2 2 oder 2 2 2 2
	6 5		1 2 oder 1 3 3 oder 2 2 2 oder 2 2 3 3
	5 5		2 2 oder 2 3 3 oder 3 3 3 3

Besonderheiten und Ausnahmeregelungen

Ausnahmsweise Versetzung mit Zweidrittelmehrheit gemäß VO §1 Abs. 3

§1(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine **Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird**. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

Probeversetzung gemäß VO § 1 Abs. 1

§ 1(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, **welche die Klasse wiederholen können**, für den Zeitraum von etwa vier Wochen die **Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse** gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden; **dies gilt nicht für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe**. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. **Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen**.

Aussetzung der Versetzungsentscheidung gemäß VO § 3 Abs. 1

§ 3(1) Die Klassenkonferenz kann bei Schülern der Klassen 5 bis 10 die Entscheidung über die **Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen** und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, **wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen**, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte.

VO § 2 Abs. 1

„Wäre eine Versetzung wegen der Fächer **Sport, Musik und Bildende Kunst** nicht möglich, ist von diesen Fächern **nur das mit der besten Note** für die Versetzung **maßgebend**; ist eines dieser Fächer Kernfach, gilt Halbsatz 1 nur für die beiden übrigen Fächer.“